

Bekanntmachung Nr. 94/2025 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter und die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

2. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Münsterdorf, den 10.12.2025

Gemeinde Münsterdorf
Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 94/2025 steht ab dem 23.12.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg zur Verfügung